

Jahresbericht des Fachdienstes Soziale Leistungen für das Jahr 2025

Inhalt:

1. Einleitung
2. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
 - 2.1 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII
 - 2.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII
 - 2.3 Bildung- und Teilhabeleistungen (BuT)
3. Wohngeld
4. Geförderter Wohnungsbau
5. Wohnberechtigungsscheine
6. Wohnraumüberwachung
7. Ausblick

1. Einleitung

Der Fachdienst Soziale Leistungen (2025) nimmt wichtige Aufgaben der sozialen Sicherung wahr. Er unterstützt Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen, prüft und gewährt die Ihnen zustehenden Sozialleistungen und sorgt für eine verlässliche Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

Der Fachdienst ist im Einzelnen zuständig für die Gewährung von Sozialleistungen in Form von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch außerhalb von Einrichtungen sowie für die Bearbeitung von Anträgen auf Wohngeld und Wohnberechtigungsscheine und die Wahrnehmung der Aufgaben der Wohnungsaufsicht, insbesondere die Überwachung der ordnungsgemäßen Nutzung und Belegung von Wohnraum.

Der vorliegende Jahresbericht gibt einen Überblick über die Arbeit und Entwicklung in den einzelnen Zuständigkeitsbereichen des Fachdienstes im vergangenen Jahr.

2. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind Sozialhilfeleistungen, die Personen erhalten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Sie umfassen insbesondere die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung sowie Hilfen in besonderen Lebenslagen. Ziel dieser Leistungen ist es, die Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes zu gewährleisten und eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

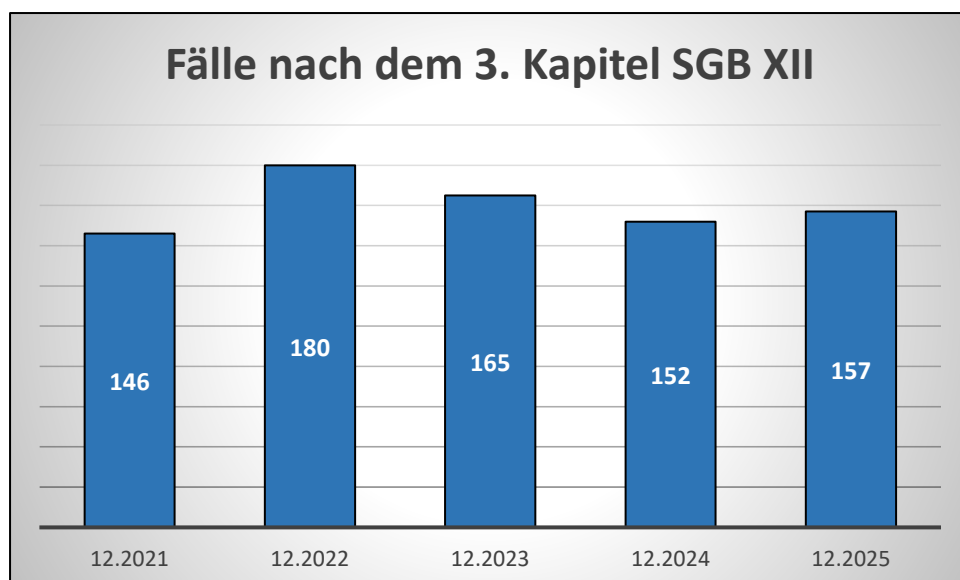
Die gewährten Hilfen gliedern sich im Wesentlichen auf in Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Örtlicher Träger für die Leistungen nach dem SGB XII ist der Märkische Kreis. Dieser hat die Aufgaben der Leistungsgewährung außerhalb von Einrichtungen per Delegationssatzung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen.

2.1 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine nachrangige Hilfe. Sie wird Personen gewährt, die nicht mehr erwerbsfähig nach dem SGB II sind, das heißt, dass sie nur noch unter 3 Stunden täglich erwerbstätig sein können. Es darf aber keine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorliegen, da in diesen Fällen Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gewährt werden.

Entwicklung der Fallzahlen im 3. Kapitel SGB XII von 2021 bis 2025



Quelle: Stadt Lüdenscheid – Fachdienst Soziale Leistungen (2025)

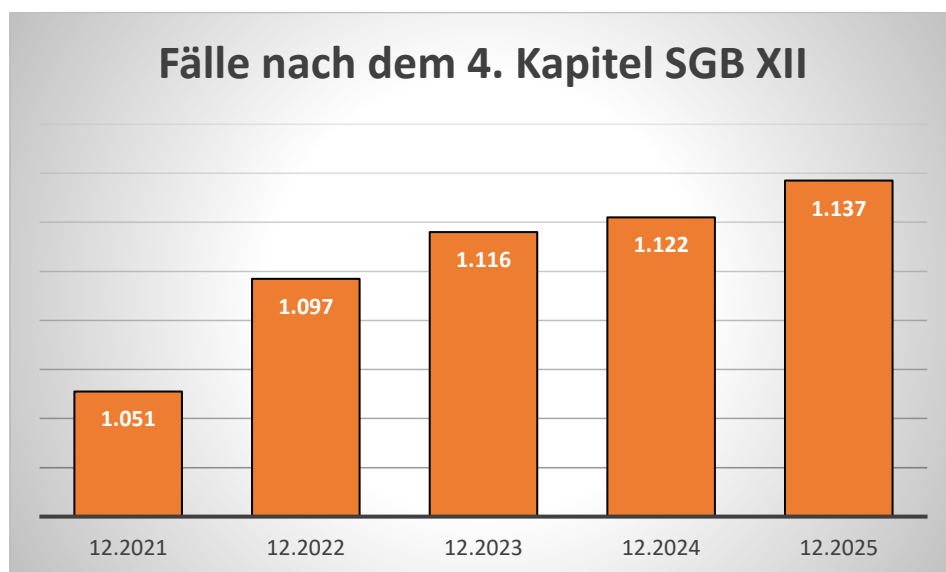
Der Anstieg der Fallzahlen in 2022 ist in erster Linie auf den Zuzug ukrainischer Kriegsflüchtlinge zurückzuführen. In 2023 und 2024 sind die Fallzahlen im Bereich des 3. Kapitels

SGB XII leicht rückläufig und verbleiben auch in 2025 nahezu auf dem gleichen Level des Vorjahres.

2.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können.

Entwicklung der Fallzahlen im 4. Kapitel SGB XII von 2021 bis 2025



Quelle: Stadt Lüdenscheid – Fachdienst Soziale Leistungen (2025)

Der Anstieg der Fallzahlen in 2022 resultiert u. a. ähnlich wie im 3. Kapitel aus dem Zuzug ukrainischer Kriegsflüchtlinge nach Lüdenscheid.

Des Weiteren erfolgte mit Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 und der damit verbundenen Erhöhung der Regelbedarfe sowie der Vermögensfreigrenze von 5.000 auf 10.000 Euro je Person im Haushalt erneut ein Anstieg des leistungsberechtigten Personenkreises auch im SGB XII. Durch die erneute Wohngelderhöhung ab 01.01.2024 relativiert sich der Anstieg der Fallzahlen in 2024. Da die Gewährung von Wohngeld vorrangig vor der Leistungsgewährung nach dem SGB XII ist, wechselte ein Teil der SGB XII-Leistungsberechtigten 2024 in den Wohngeldbezug, so dass die Fallzahl im Bereich des vierten Kapitels SGB XII in 2024 nur leicht gestiegen ist. In 2025 ist erneut ein geringer Anstieg der Fallzahlen im 4. Kapitel SGB XII zu verzeichnen, bedingt im Wesentlichen durch die allgemeine demografische Entwicklung.

2.3 Bildung- und Teilhabeleistungen (BuT)

Durch die Gewährung von Bildung- und Teilhabeleistungen sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden. Sie erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Die Leistungen umfassen u. a.

Zuschüsse für Schulausflüge, persönliche Schulausstattung, Schülerbeförderung, Lernförderung, gemeinschaftliches Mittagessen in Schule oder Kindertageseinrichtung sowie Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit.

Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB XII wurden in 2025 8.715,85 € ausgezahlt. Es wurden 25 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Leistungsbezug nach dem SGB XII durch diese Mittel gefördert.

An diesen Personenkreis wurden im Jahre 2025 für Schulbedarfe 3.380,00 € sowie Hilfen für Mahlzeiten in Kindertageseinrichtungen bzw. an Schulen in Höhe von 3.993,85 € aus dem Bildungs- und Teilhabepaket geleistet. Für mehrtägige Klassenfahrten sowie Tagesausflüge konnten darüber hinaus insgesamt 1.042,00 € ausgezahlt werden. Des Weiteren wurde die Teilnahme an Freizeiten mit 180,00 € unterstützt sowie Mitgliedsbeiträge für Vereine in Höhe von 120,00 € übernommen.

Der Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem 3. Kapitel SGB XII umfasst nur wenige Kinder und Jugendliche, in erster Linie als Angehörige erwerbsgeminderter Personen. Ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII besteht generell erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Somit ist eine Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen im Rechtskreis des SGB XII eher die Ausnahme.

Für die Bearbeitung der BuT-Anträge von Wohngeldempfängern ist der Märkische Kreis zuständig.

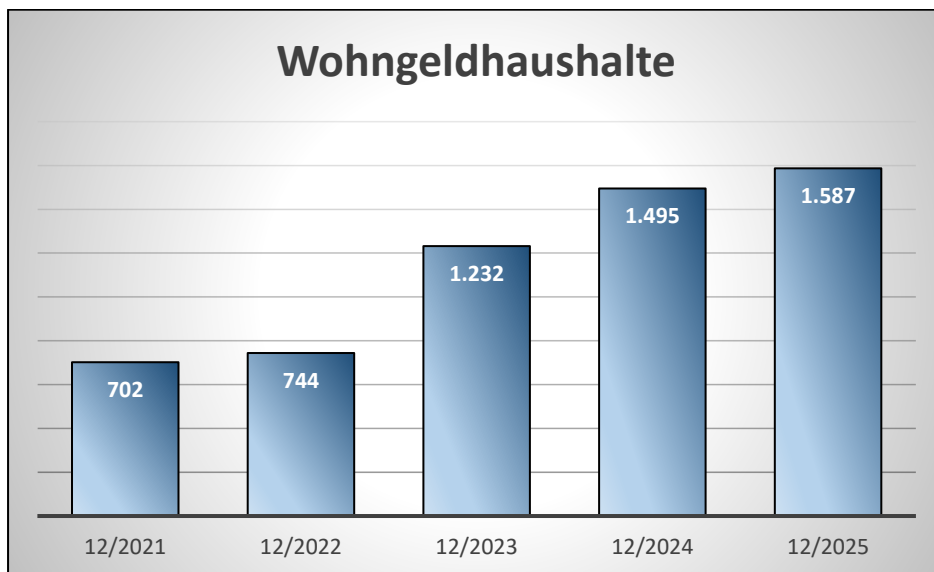
3. Wohngeld

Wohngeld ist ein vom Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen jeweils zur Hälfte getragener Zuschuss zu den Wohnkosten und dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Das Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet, sofern die Personen in ihrem Eigentum wohnen.

Das Wohngeld ist eine baurechtliche Transferleistung. Ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht, ist vom Haushaltseinkommen, der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sowie der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung abhängig. Darüber hinaus ist die Miete oder Belastung gemäß Wohngeldgesetz (WoGG) an Höchstbeträge nach einem der jeweiligen Kommune angepassten Mietenniveau gebunden.

Wer bereits andere Leistungen erhält, in denen die Unterkunftskosten berücksichtigt sind, kann in der Regel kein Wohngeld erhalten. Dazu zählen z.B. Leistungen nach SGB II oder SGB XII, Grundleistungen nach dem Asylbewerbergesetz oder Schüler-BAföG, BAföG oder Berufsausbildungshilfe.

Entwicklung der Lüdenscheider Haushalte mit Wohngeldbezug von 2021 bis 2025



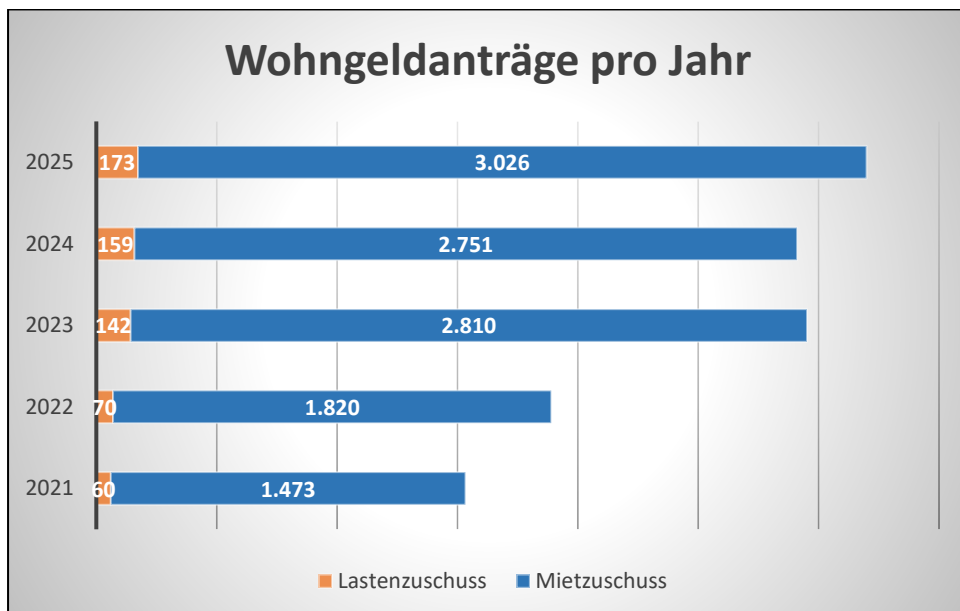
Quelle: Stadt Lüdenscheid – Fachdienst Soziale Leistungen (2025)

Aufgrund der Wohngeldreform 2020 gab es bereits ab dem 01.01.2020 Wohngeld für mehr Haushalte. Darüber hinaus wurde im Jahr 2022 ein einmaliger Heizkostenzuschuss u. a. für Wohngeldberechtigte gewährt, die für mindestens einen der Monate von September 2022 bis Dezember 2022 Wohngeld bezogen haben.

Zum 01.01.2023 ist mit dem Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetzes eine grundlegende Reform des Wohngeldrechtes erfolgt. Dies spiegelt sich in den deutlich gestiegenen Wohngeldanträgen ab 2023 wider. Das "Wohngeld plus" sieht deutlich höhere Zuschüsse zur Miete vor und erweitert den Empfängerkreis, also die anspruchsberechtigten Haushalte. Zusätzlich beinhaltet das Wohngeld Plus nicht nur eine allgemeine Leistungsverbesserung, sondern auch eine dauerhafte Heizkosten- und Klimakomponente.

Darüber hinaus erfolgt seit 2020 eine regelmäßige Dynamisierung des Wohngeldes, um sicherzustellen, dass das Wohngeld auch in Zukunft an die Preis- und Mietentwicklung angepasst wird. Die Dynamisierung erfolgt grundsätzlich alle zwei Jahre, zuletzt zum 01. Januar 2025 um durchschnittlich 15 Prozent oder etwa 30 Euro pro Monat.

In der nachfolgenden Grafik ist die Zahl der Wohngeldanträge seit 2021 dargestellt.



Quelle: Stadt Lüdenscheid – Fachdienst Soziale Leistungen (2025)

4. Geförderter Wohnungsbau

Nachfolgend ist die Entwicklung des Bestandes öffentlich geförderter Wohnungen bzw. Eigenheime in Lüdenscheid seit 2021 dargestellt. Ab dem Jahr 2025 erfolgt eine Unterteilung nach Einkommensgruppe A und B bei den Mietwohnungen; eine solche Unterteilung ist bei Eigenheimen nicht vorgesehen, diese unterliegen sämtlich der Einkommensgruppe A. Gruppe A umfasst Haushalte, deren anrechenbares Einkommen die gesetzliche Einkommensgrenze nicht überschreitet. Gruppe B umfasst Haushalte, deren Einkommen diese Grenze um höchstens 40 % überschreitet.

Bestand öffentlich geförderter Wohnungen / Eigenheime

Einkommens- gruppe Jahr	Anzahl Mietwohnungen		Zugänge		Abgänge	
	A	B	A	B	A	B
2021	2.521					
2022	2.489					
2023	2.402					
2024	2.356					
2025	2.004	152	35	0	59	106

Jahr	Anzahl Eigenheime	Zugänge	Abgänge
2021	689		
2022	679		
2023	680		
2024	675		
2025	674	0	1

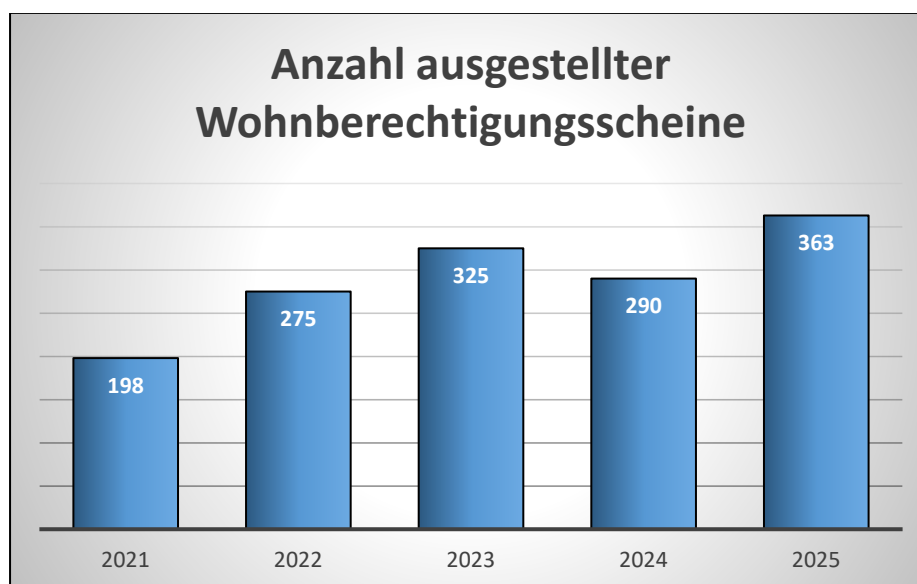
Quelle: Stadt Lüdenscheid – Fachdienst Soziale Leistungen (2025)

Die Reduktion des Bestandes an gefördertem Wohnraum entsteht dadurch, dass mit der Förderung immer auch eine sog. Bindung ausgesprochen wird. Mit Ablauf dieses Bindungszeitraums gilt der Wohnraum nicht mehr als geförderter Wohnraum, ist aber gleichwohl physisch noch existent. Für evtl. Mieterhöhungen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

5. Wohnberechtigungsscheine

Geförderte Wohnungen dürfen nur an Personen vermietet werden, die beim Einzug bestimmte Einkommensgrenzen abhängig vom Förderprogramm (1. Förderweg oder vereinbarte Förderung), mit dem die Errichtung der Wohnung gefördert wurde, und der Familiengröße nicht überschreiten. Als Nachweis dient der sogenannte Wohnberechtigungsschein (WBS).

Die nachfolgende Grafik zeigt die Anzahl ausgestellter Wohnberechtigungsscheine in Lüdenscheid jeweils zum Stichtag 31.12. in den Jahren 2021 bis 2025. Auch hier erfolgt ab 2025 grundsätzlich eine Unterscheidung zwischen Wohnberechtigungsscheinen der Einkommensgruppe A und Einkommensgruppe B. In 2025 wurden jedoch keine Wohnberechtigungsscheine der Gruppe B ausgestellt. Es handelt sich somit in der nachfolgenden Grafik für 2025 ausschließlich um Wohnberechtigungsscheine der Einkommensgruppe A.



Quelle: Stadt Lüdenscheid – Fachdienst Soziale Leistungen (2025)

Mit Ende der Corona-Pandemie ist ab 2022 und 2023 ein deutlicher Anstieg der Anzahl ausgestellter Wohnberechtigungsscheine zu verzeichnen. Ursächlich hierfür ist neben dem Wegfall der Corona-Einschränkungen vermutlich der Neubau öffentlich geförderter Wohnungen im Bereich Wiesenstraße und Kampstraße sowie der Wunsch, gestiegene Energiepreise durch einen Umzug möglichst senken zu können. In 2024 ist die Zahl ausgestellter Wohnberechtigungsscheine wieder leicht rückläufig. Dies hängt u. a. mit dem inzwischen erfolgten Bezug öffentlich geförderter Wohnungen des ersten Bauabschnittes in der Kampstraße zusammen. In 2025 ist erneut ein Anstieg der ausgestellten Wohnberechtigungsscheine zu verzeichnen. Ursächlich hierfür ist zum einen die Bezugsfertigkeit weiterer öffentlich geförderter Wohnungen Am Grünwald sowie Kampstraße im Rahmen des zweiten Bauabschnittes aber auch die allgemeine Entwicklung gestiegener Mietnebenkosten.

6. Wohnraumüberwachung

Im Berichtsjahr 2025 erfolgten im Rahmen der Wohnraumüberwachung in einzelnen Fällen schriftliche Hinweise an Vermieter bzw. Eigentümer. In diesen wurde auf die allgemeinen, sich aus der Vermieter- bzw. Eigentümerstellung ergebenden Pflichten im Hinblick auf die ordnungsgemäße Instandhaltung und Nutzung des Wohnraums hingewiesen. Darüber hinausgehende Veranlassungen nach dem Wohnraumstärkungsgesetz – früher Wohnungsaufsichtsgesetz – und nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz – Mietpreisüberhöhung – waren im Berichtsjahr nicht erforderlich.

7. Ausblick

Für das Jahr 2026 ist weiterhin von einer hohen Bedeutung der sozialen Sicherungssysteme auszugehen. Die anhaltenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen sowie die demografische Entwicklung werden die Nachfrage nach Leistungen des SGB XII und dem Wohngeld voraussichtlich auf einem erhöhten Niveau halten. Gleichzeitig sind mögliche gesetzliche Änderungen auf Bundes- und Landesebene sowie deren Auswirkungen auf die Leistungsgewährung und Verwaltungsabläufe aufmerksam zu begleiten.